

Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung innerhalb des Kreises auf den gleichen Fahrzeughaltern

Das Fahrzeug ist nicht länger als 7 Jahre Außerbetrieb gesetzt und war vor der Außerbetriebsetzung in dem hiesigen Kreis zugelassen.

Folgende Unterlagen sind von Ihnen mitzubringen:

1. gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung
2. schriftliche Vollmacht, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, das Zulassungsgeschäft selbst zu tätigen.
3. Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II
4. die grüne Abmeldebescheinigung oder der Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I mit dem Vermerk über die Abmeldung
5. Versicherungsbestätigung – vollständig ausgefüllt, Korrekturen dürfen nur von der Versicherung vorgenommen werden.
6. Die Kennzeichenschilder müssen zur Abstempelung vorgelegt werden, da bei der vorübergehenden Stilllegung die Siegel entfernt worden sind. Der Halter kann diese Schilder somit wiederverwenden, was für ihn eine eindeutig kostengünstige Lösung darstellt. Er kann sich aber auch, eine neue Kennzeichenkombination wünschen, die jedoch mit einem erheblich höheren finanziellen Aufwand verbunden ist.
7. Die HU- und AU - Prüfbescheinigung ist mitzubringen (außer bei Neufahrzeugen)
8. Einzugsermächtigung für die KFZ - Steuer und Nachweis über das Bestehen des Kontos (Bankkarte, Kontoauszug)

Diese Kosten kommen auf Sie zu:

Die Wiederzulassung eines vorübergehend stillgelegten Fahrzeuges wird mit einer Verwaltungsgebühr von 11,70 Euro berechnet. Sollten Sie noch keine Dokumente nach EU-Recht besitzen, erhöht sich die Gebühr auf 20,50 €

Diese Kosten können sich erhöhen für evtl. Briefrücksendung zur Bank um 10,20 Euro, Je nach Einzelfall kann die Höhe der Gebühr auch ändern.

Stand: März 2007